

(Fortsetzung zu Seite 6668.)

Verleger in jedem einzelnen Falle auf das gewissenhafteste prüfe, ob eine Unterbietung des Ladenpreises auch vollkommen zu rechtfertigen ist. Jeder Verleger sollte außerdem berücksichtigen, daß direkte Angebote, insbesondere einzelner Exemplare unter dem von ihm festgesetzten Ladenpreise eine Schädigung des gesamten Buchhandels, dessen Organisation auf der Einhaltung des Ladenpreises beruht, bedeuten und daß sie geeignet sind, das Vertrauen des Publikums auf die Solidität des Buchhandels zu erschüttern.

Der Börsenverein muß es als seine Aufgabe betrachten, die solidarische Verbundenheit von Verlag und Sortiment gerade gegenüber dem Publikum, das im allgemeinen selbstverständlich ohne Rücksicht nur billig kaufen will, zu gewährleisten, und es verdient betont zu werden, daß der Verlag nicht nur das allgemeine, sondern auch sein eigenes Interesse verfolgt, wenn er die Ausnahmefälle auf das durch Umstände tatsächlich gebotene Maß beschränkt.

In § 12, Ziffer 3 endlich wird festgelegt, was nach den im Buchhandel geltenden Anschauungen von Treu und Glauben einzutreten hat, wenn durch Verschulden des Verlegers dem Sortimenter Exemplare liegen geblieben sind.

Zu § 14, Ziffer 1. Eine sehr große Anzahl von Berufsgenossen hat verlangt, daß die Verkaufsordnung ein seiner Erhaltung nach vollständig neues Exemplar eines Buches, auch wenn es sich im Eigentum des Publikums befunden hat, nicht als antiquarisch ansehen solle. Die Verkaufsbestimmungen des Niederländischen Buchhändlervereins für Holland haben soeben sich zu diesem Grundsatz bekannt, für den zweifellos vieles spricht. Der Börsenverein aber hat durch die Unterstützung aller Verleger nur die Möglichkeit, die Einhaltung des Ladenpreises zu erzwingen, so lange ein Buch noch nicht in das Eigentum des Publikums übergegangen ist. § 903 des B.G.B. schließt aus, daß der Börsenverein auf den Preis eines Buches einwirkt, welches aus den Händen des Publikums zum Buchhandel zurückkehrt.

Die mit der Betriebsweise einzelner Mietbüchereien verbundene Unterbietung des Ladenpreises hat sich zu einer Gefahr für den soliden Sortimentsbetrieb entwickelt. Durch den vorliegenden Paragraphen wird daher versucht, die Auswüchse dieses Geschäfts zu beschneiden, indem verhindert wird, daß tabellos erhaltene Exemplare unter Ladenpreis verkauft werden, indem vorgegeben wird, daß sie sich schon im Leihverkehr befunden hätten.

§ 14, Ziffer 2 ist im wesentlichen der Restbuchhandels-Ordnung entnommen. Es ist nicht zu leugnen, daß seine Anwendung hier und da zu Mißbrauch und Schwierigkeiten geführt hat, zumal der Begriff „ältere Werke“ bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht durch eine genauere Fassung ersetzt werden konnte. Andererseits ist es unmöglich, dem Verleger für seine älteren Werke eine freiere Verfügung zu versagen. Da übertriebene Anwendung dieser Bestimmung erfahrungsgemäß auf

den Verleger zurückfällt, werden auch in Zukunft die aus ihr entspringenden Vorteile größer sein als die Nachteile.

Zu § 15, Ziffer 1. Nach den Bestimmungen der englischen Verleger dürfen Bücher im ersten halben Jahre nach Erscheinen überhaupt nicht zu antiquarischen Preisen verkauft werden. Die hier getroffene Bestimmung ist milder. Sie will das reelle Antiquariat nicht einschränken, aber u. a. dem von einigen Leihinstituten geübten Unfug vorbeugen, die jedes, auch das neueste Buch sofort „antiquarisch“ anbieten.

Zu § 16. Maßnahmen, die der Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, sind z. B. Verwendung eines Buches als Zeitungspremie oder anderweitige Abgabe einer größeren Anzahl eines Werkes zu geringerem Preise, ohne daß die Aufhebung des Ladenpreises bekannt gemacht worden wäre. Das Interesse des Sortimenters erfordert es unter Umständen, daß er nicht erst abwartet, ob und wann der Verleger die ihm obliegende Pflicht, die Aufhebung des Ladenpreises anzuzeigen, erfüllt.

Zu § 17, Ziffer 2. Die Bestimmung bezüglich der Mischkataloge ist nicht weniger im Interesse des Buchhandels wie des Publikums erforderlich.

§ 18. Die hier ausgesprochene Verschiebung der Beweislast ist unumgänglich nötig. Nicht etwa soll das reelle Antiquariat zu umständlichen Nachweisen genötigt werden; der Paragraph richtet sich vielmehr gegen einige Geschäfte, die neue, meist von ihnen zu vorteilhaften Partiepreisen vom Verleger oder von Grossbuchhandlungen bezogene Werke, ungebraucht oder mit einer eingestochenen Ecke als antiquarische Exemplare an das Publikum liefern.

§ 19 gibt dem Vorstande die Möglichkeit, geflissentliche Verstöße nötigenfalls auf das nachdrücklichste zu verfolgen.

Leipzig, den 25. Juni 1913.

**Der Vorstand****des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.**

Karl Siegmund.	Georg Kreyenberg.	Curt Fernau.
Artur Seemann.	Max Kretschmann.	Oscar Schmorl.

**Ordinär — Netto.**

Von Ernst Challier sen., Gießen.

Zu den strittigsten Fragen im Musikalienhandel zählen zweifellos der Stundenrabatt und das Festhalten an der Scheidung zwischen Ordinär- und Netto-Artikeln, die sich Bürgerrecht erworben hat. Die erste Frage ist ja, wie ich in meinem Artikel in Nr. 111 vom 17. Mai 1913 mitteilen konnte, wenigstens bis auf weiteres, erledigt, die zweite versprach ich in demselben Artikel später in einem besonderen Aufsatz zu beleuchten, und dem entspreche ich hiermit. Ich setze dabei voraus, daß der Buchhandel Kenntnis von dieser Doppelwährung hat: unter Ordinär versteht der Musikhandel einen Ladenpreis, an dem der Verleger einen Rabatt von mindestens 50 Prozent gewährt, unter Netto einen solchen, bei dem dieser Rabatt, immer im allgemeinen angenommen, als höchster berechnet wird. Daß daneben bei der ersten Gruppe der Rabatt bis auf 90 Prozent und darüber hinaufklettert und bei der zweiten bis auf 20 Prozent und noch darunter sinkt, bemerke ich so beiläufig; das eine ist eben so ungesund wie das andere. Beide Bezeichnungen decken den Sinn, das, was sie eigentlich vorstellen sollen, in keiner Weise; der Buchhandel denkt in dieser Beziehung präziser. Das Buch hat einen Ladenpreis,